

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA

In der Aufsichtsratssitzung am 15. Juli 2021 hat der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA („Aufsichtsrat“) seinem Prüfungsausschuss folgende Geschäftsordnung gegeben:

1 Grundlage der Tätigkeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss führt die ihm nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung.

2 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- 2.1 Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- 2.2 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung bzw. dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen („Finanzexperten“).
- 2.3 Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - 2.3.1 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ("Vorsitzender"),
 - 2.3.2 dem Stellvertretenden Vorsitzenden („Stellvertreter“) und
 - 2.3.3 dem mit den speziellen Themen aus dem Bereichen Environment, Social, Governance Beauftragten des Aufsichtsrats („ESG Beauftragter des Ströer Aufsichtsrats“).
- 2.4 Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der ESG Beauftragte des Aufsichtsrats werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Gemäß dem Deutschen Governance Kodex sollte der Vorsitzende (i) einer der beiden Finanzexperten sein und (ii) weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied des persönlich haftenden Gesellschafters sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

3 Einberufung

- 3.1 Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
- 3.2 Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation vorgenommen werden.
- 3.3 Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

4 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- 4.1 Die Sitzungen werden vom Sitzungsleiter geleitet. Dies ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- 4.2 Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf einen Beschluss einigen, wird für die Beschlussfassung der Aufsichtsrat herangezogen. In diesem Fall findet die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend Anwendung.
- 4.3 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4.4 Abwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses überreichen lassen oder ihre Stimme fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation abgeben.
- 4.5 Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einem durch den Prüfungsausschuss bestimmten Protokollanten, hilfsweise den Sitzungsleiter zu fertigen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer, sofern dieser eingesetzt war, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung zu stellen.

5 Teilnahme an Sitzungen

- 5.1 An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt in der Regel der Finanzvorstand des persönlich haftenden Gesellschafters teil.
- 5.2 Der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere den Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses zulassen.
- 5.3 Der Vorsitzende kann bestimmen, dass Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands stattfinden.

6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- 6.1 Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gehören insbesondere die:
- a. Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, der externen Rechnungslegung und Berichterstattung,
 - b. Analyse und Überwachung des unternehmensinternen Controlling- und Finanzüberwachungssystems und des Risikomanagementsystems,
 - c. Analyse der Effizienz und Überwachung des internen Revisionssystems,
 - d. Überprüfung der Einhaltung der relevanten Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex,
 - e. Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers, insbesondere dessen Unabhängigkeit. Im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit
 - (i) schlägt er dem Aufsichtsrat die Abschlussprüfer zur Wahl durch die Hauptversammlung vor,
 - (ii) bereitet er den Prüfungsauftrag an die Abschlussprüfer einschließlich der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung vor,
 - (iii) befasst er sich insbesondere durch Rückfragen bei den Abschlussprüfern mit den Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements,

- (iv) lässt er sich von den Abschlussprüfern über Prüfungsprogramm und Prüfungsablauf, die Zusammenarbeit der Abschlussprüfer mit der Internen Revision und anderen in das Risikomanagement einbezogenen Stellen sowie besondere Feststellungen aus der Prüfung berichten,
 - (v) verlangt und kontrolliert er Informationen über vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachte Leistungen,
 - (vi) bereitet er die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts des Einzel- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat vor und spricht hierzu eine Empfehlung aus, und
 - (vii) veranlasst er ggf. selbst an Stelle oder im Auftrag des Aufsichtsrats Prüfungen gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO, § 111 Abs. 2 AktG,
- f. Behandlung von Fragen der Compliance,
 - g. Prüfung der nicht finanziellen Erklärung des Ströer Konzerns gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU („CSR-Richtlinie zur Offenlegung von nichtfinanziellen und die Diversität betreffenden Informationen“) („CSR Bericht“), und
 - h. Analyse und Überwachung von Maßnahmen und Zielen der jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsstrategie der Ströer SE & Co. KGaA durch den ESG Beauftragten.
- 6.2 Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss besondere Aufgaben übertragen.
- 6.3 Der Vorsitzende unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig in seinen Sitzungen über die Arbeit des Prüfungsausschusses.

7 Sonstiges

Im Übrigen gilt für den Prüfungsausschuss die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige Personen, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Sitzungen verpflichtet. Zudem haben sie die Einhaltung der Insiderregeln des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten.

9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

Christoph Vilanek
Vorsitzender des Aufsichtsrats
15. Juli 2021